Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2302**

15. Wahlperiode 05. 01. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2219 –

Parkraumbewirtschaftung in die Hand der Städte und Gemeinden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Parkraumbewirtschaftung ist weitgehend bundeseinheitlich geregelt. Im Rahmen von Deregulierungsbemühungen wurde erst kürzlich die Gebührenerhebung und -gestaltung an Parkuhren und Parkautomaten geändert, um im Bereich der Parkraumbewirtschaftung Bürokratie und aufgesetzte Rahmenbedingungen abzubauen. Neueste Überlegungen gehen dahin, die gesamte Parkraumbewirtschaftung in die Hand der Städte und Gemeinden zu legen. Eine staatliche Reglementierung dieses Bereiches erscheint nicht erforderlich, da die Kommunen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung ohnehin in eigener Verantwortung an den straßenrechtlichen Widmungszweck, den garantierten Gemeingebrauch und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden sind. Mit einer regional geregelten Parkraumbewirtschaftung könnte individueller auf die Probleme jeder einzelnen Kommune reagiert werden.

Die Parkraumbewirtschaftung ist im Straßenverkehrsgesetz und in der Straßenverkehrsordnung detailliert geregelt. Die Regelung des Straßenverkehrs gehört seit jeher zu den staatlichen Aufgaben und nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Wirkungskreises. Ausgeführt wird sie durch die örtlichen Straßenverkehrsbehörden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter Parkraumbewirtschaftung versteht die Bundesregierung die Begrenzung der zulässigen Parkdauer verbunden mit der Zahlung einer Parkgebühr. Zweckbestimmung der Parkraumbewirtschaftung ist es, knappen Parkraum möglichst vielen Parkraumsuchenden zur Verfügung zu stellen. Hingegen wäre eine Gebührenerhebung dort, wo der Parkraum nicht knapp und damit nicht bewirtschaftungsbedürftig ist, unzulässig, da die öffentlichen Straßen nach den Straßengesetzen des Bundes und der Länder dem verfassungsrechtlich geschützten Gemeingebrauch gewidmet sind und auch der ruhende Verkehr nach gefestigter Rechtsprechung Teil des Gemeingebrauchs ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 30. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundesrechtlich ist die Parkraumbewirtschaftung in § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) geregelt, der den dazu Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu erheben. Berechtigt sind die jeweiligen Träger der Straßenbaulast und hinsichtlich der Ortsdurchfahrten die Gemeinden, unabhängig von der Baulast und insoweit diese teilweise begünstigend. Die Gemeinden entscheiden nach der Neufassung des § 6a Abs. 6 StVG unter Beachtung des Zwecks der Parkraumbewirtschaftung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes frei, wo und in welcher Höhe Parkgebühren erhoben werden. Die auch nach der Neufassung in § 6a Abs. 6 StVG noch enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen, Gebührenordnungen zu erlassen, ist Ausfluss des in Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) festgelegten Gesetzesvollzugs durch die Länder, praktisch aber von allenfalls geringer Relevanz. Soweit der Bundesregierung bekannt, machen die Landesregierungen davon keinen Gebrauch oder übertragen diese Kompetenz an die Gemeinden, wozu § 6a Abs. 6 Satz 3 StVG (neue Fassung) ausdrücklich ermächtigt.

Neben § 6a Abs. 6 StVG gibt es nur eine weitere für die Gemeinden relevante bundesrechtliche Regelung in § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der die zugelassenen Einrichtungen zur Parkgebührenerhebung im öffentlichen Verkehrsraum bestimmt.

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bundeseinheitliche Regelungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung notwendig sind, und wenn ja, warum?

Eine gesetzliche Regelung im Bundesrecht ist insoweit notwendig, als der Bund durch § 6a Abs. 6 StVG für Ortsdurchfahrten in seiner Baulast zu Gunsten der Gemeinden auf das Recht verzichtet, Gebühren zu erheben. Wegen des Sachzusammenhangs ist sie auch darüber hinaus zweckmäßig und geboten. Die Parkraumbewirtschaftung ist Teil der Regelungen zum ruhenden Verkehr und damit Bestandteil des Straßenverkehrsrechts. Der Bund hat hinsichtlich der Parkraumbewirtschaftung von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG innerhalb des durch Artikel 72 Abs. 2 GG gesetzten Rahmens nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, indem er die Regelungskompetenz für den Erlass von Gebührenordnungen den Ländern übertragen und diese ausdrücklich ermächtigt hat, ihre Kompetenz weiter zu übertragen.

Parkraumbewirtschaftung ist ohne Einrichtungen zur Erhebung von Gebühren (Verkehrseinrichtungen) und entsprechende Verkehrszeichen nicht darstellbar. Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen werden – soweit in der StVO nichts Abweichendes geregelt ist – von den Straßenverkehrsbehörden angeordnet. Diese sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind (§ 44 StVO). In der Praxis sind dies weitgehend wiederum die Städte und Gemeinden, die sich dazu der in § 13 StVO zugelassenen Einrichtungen zur Erhebung von Parkgebühren bedienen. Auch insoweit hält die Bundesregierung eine bundesrechtliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG für geboten, um sicherzustellen, dass in unserer mobilen Gesellschaft alle Parkraumsuchenden an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland unter gleichen Verhältnissen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum parken können.

2. Gibt es Reformbestrebungen seitens der Bundesregierung, die Regelung der Parkraumbewirtschaftung in die Hände der Städte und Gemeinden zu geben, und wenn ja, welche?

Da die Parkraumbewirtschaftung in den Städten und Gemeinden – nach der kürzlich beschlossenen Änderung des § 6a Abs. 6 StVG – bereits weitestgehend in deren Händen liegt und die wenigen bundesrechtlichen Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Abs. 2 GG) geboten sind, sieht die Bundesregierung keinen Anlass für solche Reformbestrebungen.

3. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie könnte die Parkraumbewirtschaftung nach Ansicht der Bundesregierung in die Hand der Städte und Gemeinden verlagert werden?

Die Parkraumbewirtschaftung liegt, wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, innerhalb des bundesgesetzlichen Rahmens bereits weitestgehend in der Hand der Städte und Gemeinden.

5. Wäre nach Ansicht der Bundesregierung die Verlagerung auf die Kommune ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Subsidiarität?

Die Bundesregierung kann in dem bundesrechtlichen Rahmen zur Parkraumbewirtschaftung weder übermäßige Bürokratie noch eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erkennen. Im Übrigen wird auf die beschlossene Neufassung des § 6a Abs. 6 StVG verwiesen.

6. Welche Regelungen müssten nach Ansicht der Bundesregierung geändert werden, damit eine Parkraumbewirtschaftung auf kommunaler Ebene möglich ist?

Da der bundesrechtliche Rahmen dies bereits weitestgehend gewährleistet, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung keiner weiteren Änderung dieses Rahmens.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bei den jetzigen bundeseinheitlichen Regelungen der Parkraumbewirtschaftung Probleme bei der Durchführung gibt, und wenn ja, welche?

Nachdem der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 6a Abs. 6 StVG dem Wunsch der Städte und Gemeinden, bei der Parkgebührenerhebung nicht mehr an bestimmte Zeitintervalle und an eine Mindestgebühr für jedes Zeitintervall gebunden zu sein, Rechnung getragen hat, sieht die Bundesregierung in der Vergangenheit teilweise aufgetretene Probleme als überwunden an. Weitere derartige Probleme sind ihr nicht bekannt.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob hinsichtlich der Auslegung des Bundesrechts zur Parkraumbewirtschaftung Rechtsunsicherheit besteht, und wenn ja, was sind die Hauptprobleme?

Der Bundesregierung sind solche Probleme nicht bekannt.

9. Sind Städte und Gemeinden nach Ansicht der Bundesregierung finanziell und personell in der Lage, die Parkraumbewirtschaftung selbstständig zu regeln und durchzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Ja, die Städte und Gemeinden sind dazu in der Lage und nehmen diese Aufgabe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben wahr.

10. Intensiviert nach Ansicht der Bundesregierung die Verlagerung der Parkraumbewirtschaftung auf die kommunale Ebene auch den Wettbewerb unter den Kommunen, und wie bewertet die Bundesregierung dieses?

Die Bundesregierung kann die der Frage zu Grunde liegenden Überlegungen nicht nachvollziehen.

11. Könnten die Kernaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG auf den Bereich der Parkraumbewirtschaftung ausgedehnt werden, und wenn ja, wie könnte eine gesetzliche Regelung aussehen?

Diese Frage wäre vorrangig an die zuständigen Landesgesetzgeber zu richten. Nach Einschätzung der Bundesregierung mag es hinsichtlich der Straßen in kommunaler Baulast denkbar sein, die Parkraumbewirtschaftung der kommunalen Selbstverwaltung zuzuweisen, sofern der verfassungsrechtlich geschützte Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen gewahrt bliebe. Hinsichtlich der Straßen in der Baulast des Bundes oder des jeweiligen Landes wären die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung jedoch überschritten. Im Übrigen hält die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage auch für Straßen in der Baulast der Länder und Gemeinden zur Gewährleistung einheitlicher Rechtsverhältnisse im Interesse aller Parkraumsuchenden für sachgerecht und geboten. Ihr ist auch nicht bekannt, dass dies von den Ländern oder den Städten und Gemeinden in Frage gestellt würde.

12. Glaubt die Bundesregierung, dass Städte und Gemeinden in verantwortlicher Weise eine eigene Parkraumbewirtschaftung regeln und durchführen könnten?

Ja. Die Praxis zeigt, dass die Städte und Gemeinden dies im Rahmen der wenigen bundesrechtlichen Vorgaben können. Die auch von der Bundesregierung befürwortete Neuregelung des § 6a Abs. 6 StVG beruht auf dieser Überzeugung.

13. Welche Maßstäbe würde die Bundesregierung an eine verantwortliche Parkraumbewirtschaftung stellen?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4, 9 und 12 verwiesen. Nochmals hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der verfassungsrechtlich geschützte Gemeingebrauch an Straßen und der daraus folgende begrenzte Zweck der Parkraumbewirtschaftung, knappen Parkraum möglichst vielen Parkraumsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333